

Satzung

über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer

Aufgrund der §§ 10,11,44 und 58 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§1 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Die im Feuerwesen ehrenamtlich Tätigen haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a. Gemeindebrandmeister	170,00€
b. Stellvertretender Gemeindebrandmeister	80,00 €
c. Atemschutzgerätewart	60,00 €
d. Gerätewart	80,00 €
e. Fahrzeugwart	80,00 €
f. Funkwart	25,00 €
g. Jugendfeuerwehrwart	60,00 €
h. Sicherheitsbeauftragter	25,00 €
i. Schriftführer	30,00 €
2. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
3. Ansprüche auf Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

1. Ist der Gemeindebrandmeister ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats die Zahlung der Aufwandsentschädigung; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Nimmt der stellvertretende Gemeindebrandmeister die Dienstgeschäfte des Gemeindebrandmeisters ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um die Höhe des Unterschiedsbetrags der Entschädigung des Vertretenen und seiner eigenen.

3. Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger.

§ 3 Entschädigungsansprüche

1. Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstausfalls bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gelten §§ 32 und 33 NBrandSchG in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Höchstbetrag des gem. § 33 Abs. 2 u. 4 NBrandSchG zu ertattenden Verdienstausfalls wird auf höchstens 25,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag, der gem. § 12 Abs. 6 NBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren wird auf 8,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.

§ 4 Sonstige Entschädigungen

Den aktiven Feuerwehrmitgliedern, die von der Feuerwehr als Fahrer eingesetzt werden, kann für den nicht berufsbedingten Erwerb des Führerscheins der Klassen C bzw. CE auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden.

Die Feuerwehrmitglieder haben sich für 5 Jahre in der Feuerwehr zu verpflichten. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Der Zuschuss verringert sich um je 1/5 jedes geleisteten Dienstjahres bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer.

§ 5 Abgeltung von Auslagen

Neben den nach § 1 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und Ähnlicher Auslagen).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Bad Laer vom 01.01.2002 nebst der 1. Änderungssatzung vom 11.08.2003 außer Kraft.

Bad Laer, d. 27.11.2019

Gemeinde Bad Laer

(Siegel)

gez. Tobias Avermann

Bürgermeister